

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 37 vom 30. Januar 2020

ZG Verwaltungsgericht, 2020-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2020_37

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 37 du 30 janvier 2020

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 37 del 30 gennaio 2020

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Verlängerung der Ausschaffungshaft

Erwägungen

E. 7

Haftrichterverfügung V 2020 37 gert werden solle. Die Haft habe ja schon drei Monate gedauert und das AFM habe in dieser Zeit gar nichts unternommen. Er sei ansonsten gesund und die Haftbedingungen seien zwar nicht gut, aber auch nicht sehr schlecht. 4. Mit der Haftrichterverfügung vom 24. April 2020 (V 2020 17) wurde die Rechtmässigkeit der Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. g AIG bestätigt. Am Sachverhalt hat sich seither nichts geändert, was für eine Aufhebung der Haft sprechen würde, es sei denn, die Ausschaffung des Antragsgegners in seine Heimat Nigeria oder nach Italien lasse sich in absehbarer Zeit nicht realisieren. Dies ist indes nicht der Fall. Mehrere Fluggesellschaften sind offenbar dabei, ihre Flüge nach dem mehrheitlichen Stillstand wegen der Corona-Situation wieder aufzunehmen und zwar auch mit der Destination Lagos. Da der Gesuchsgegner nigerianischer Staatsangehöriger ist, über einen gültigen nigerianischen Reisepass verfügt und sich nicht zuletzt auch an der Haftrichterverhandlung vom 22. Juli 2020 bereit erklärt hat, nach Nigeria auszureisen, wird der Vollzug der Wegweisung aus heutiger Sicht in absehbarer Zeit realisiert werden können. Die italienischen Behörden hingegen lassen Rückführungen derzeit noch nicht zu, obwohl sich auch hier offensichtlich eine Entspannung der Corona-Situation abgezeichnet hat und mit einer Rückübernahme in absehbarer Zeit wieder zu rechnen ist. Rechtliche oder andere tatsächliche Vollzugshindernisse sind zurzeit nicht ersichtlich. Der Gesuchsgegner hat in der Schweiz keine Familienangehörigen und seine Bekanntschaften dürften sich auf den Drogenhandel beschränkt haben. Er ist nach eigenen Angaben gesund und relevante Beanstandungen an den Haftbedingungen hat er nicht vorgebracht. Der Haftzweck – die Sicherstellung des geordneten Vollzugs – ist gegeben. Eine mildere Massnahme als die Haft steht angesichts der erheblichen und schwerwiegenden Drogendelinquenz nicht zur Verfügung. Das AFM hat zudem alles in seiner Macht Stehende unternommen, um die Ausreise zu organisieren, sodass ihm auch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorgeworfen werden kann. Der Gesuchsgegner befindet sich sodann erst seit drei Monaten in ausländerrechtlich motivierter Haft und die maximal mögliche Haft von 18 Monaten ist noch bei weitem nicht ausgeschöpft. In Berücksichtigung aller Aspekte erweist sich die Weiterführung der Haft in jeder Hinsicht als recht- und verhältnismässig. Dem Antrag des AFM auf Verlängerung der Ausschaffungshaft für die Dauer von drei Monaten ist daher die richterliche Zustimmung zu erteilen. Der Gesuchsgegner wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG das

Recht hat, zwei Monate nach der

E. 8

Haftrichterverfügung V 2020 37 Haftüberprüfung beim Haftrichter ein Haftentlassungsgesuch einzureichen. Über dieses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. 5. Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 9

Haftrichterverfügung V 2020 37 Die Haftrichterin verfügt: _____

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.